



Merkblatt zum Witwen(Witwer)versorgungsbezug

Stand 1. Jänner 2012

I. Zuständigkeit

Die BVA, Pensionservice, ist im gesetzlich übertragenen Wirkungsbereich Pensionsbehörde 1. Instanz für Empfänger von Witwen(Witwer)versorgungsbezügen. Der übertragene Wirkungsbereich umfasst auch deren Zahlung und Verrechnung. Pensionsbehörde 2. Instanz ist das Bundesministerium für Finanzen.

Für Auskünfte wenden Sie sich bitte:

1. in Rechtsfragen an das Referat
Telefon: 0504051 / DW
2. in Fragen der Zahlung an die Verrechnungsstelle,
Telefon: 0504051 / DW

II. Eingaben

Jede an die BVA, Pensionservice, gerichtete Eingabe hat Ihren Namen, die Anschrift und den Ordnungsbegriff zu enthalten. Die den Eingaben anzuschließenden Nachweise und Urkunden sind stets im Original bzw. in gerichtlich oder notariell beglaubigten Ablichtungen (Abschriften) vorzulegen.

III. Meldepflicht

Die Empfänger von Versorgungsbezügen sind verpflichtet, jede Änderung ihres Namens und jede ihnen bekannte Veränderung in den Voraussetzungen, die den Verlust oder die Minderung ihrer Ansprüche oder das Ruhen der Leistung begründet, binnen einem Monat der BVA, Pensionservice, zu melden.

Insbesondere sind daher zu melden:

- a) Die Wiederverhehelichung.
- b) Jede rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung.

IV. Falsche Angaben und Verletzungen der Meldepflicht

Der Versorgungsbezugsempfänger haftet für alle Schäden, die dem Bund durch wissentlich falsche Angaben bzw. durch Unterlassung der Meldung von Umständen entstehen, die den Verlust oder die Minderung des Anspruches oder das Ruhen der Leistung zur Folge haben.

V. Wohnsitz(Aufenthalts)änderungen

Jede Wohnsitzänderung ist der BVA, Pensionservice, sogleich bekannt zu geben. Außerdem ist das bisher zuständige Postamt um Nachsendung der noch dort einlangenden Bezüge zu ersuchen. Vorübergehende Aufenthaltsänderungen im Inland (Sommeraufenthalte, Kuraufenthalt usw.) sind nur dem Postamt anzuzeigen.

Sollte der Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgeben werden, besteht in Österreich nur beschränkte Steuerpflicht. Dazu wird bemerkt, dass im wesentlichen bei beschränkt Steuerpflichtigen eine Bruttobesteuerung der Einnahmen vorliegt und unter bestimmten Voraussetzungen Werbungskosten berücksichtigt werden. Außerdem wird bei

sonstigen Bezügen (z.B. Sonderzahlungsanteil) weder ein Freibetrag noch eine Freigrenze berücksichtigt.

VI. Auszahlung

a) Die Geldleistungen sind dem Anspruchsberechtigten, seinem gesetzlichen Vertreter oder dem vom Anspruchsberechtigten dafür mit einer Vorsorgevollmacht nach § 284f des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzesbuches (ABGB), JGS Nr. 946/1811, Bevollmächtigten nach den für den Zahlungsverkehr des Bundes geltenden Vorschriften auf ein Konto bei einem Kreditinstitut in Österreich, der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu überweisen. Der Anspruchsberechtigte muss über dieses Konto verfügungsberechtigt sein. Außerdem muss sich das Kreditinstitut verpflichten, die wiederkehrenden Geldleistungen dem Bund zu ersetzen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind.

Sind für das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, weitere Personen zeichnungsberechtigt, so ist die Überweisung wiederkehrender Geldleistungen auf dieses Konto nur zulässig, wenn sich sämtliche weiteren zeichnungsberechtigten Personen schriftlich verpflichten, dem Bund die Geldleistungen zu ersetzen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dieses Konto überwiesen worden sind.

b) Die für die Durchführung der Überweisung im Inland erforderliche Pensionskonto-Erklärung liegt (auch) bei den Kreditinstituten auf. Die Pensionskonto-Erklärung für die Durchführung der Überweisung auf ein Konto eines ausländischen Kreditinstitutes ist bei der BVA, Pensionservice, erhältlich.

c) Die Kosten für Überweisungen im Inland und der Standardüberweisung in Mitgliedstaaten des EWR trägt der Bund, diejenigen für die sonstigen Überweisungen auf ein Girokonto der Empfänger.

d) Der Anspruchsberechtigte hat auf Verlangen der BVA, Pensionservice, binnen angemessener Frist eine amtliche Lebensbestätigung beizubringen. Wird diese nicht rechtzeitig vorgelegt, ist bis zu ihrem Einlangen mit der Zahlung auszusetzen.

VII. Erlöschensgründe

Der Anspruch auf Versorgungsbezug erlischt durch

- Wiederverhehelichung,
- Verzicht,
- Verurteilung durch ein inländisches Strafgericht unter bestimmten Voraussetzungen.

VIII. Wiederverhehelichung

Dem überlebenden Ehegatten eines Beamten, der sich wiederverhehelicht hat, gebührt eine Abfindung in der Höhe des siebenfachen Versorgungsbezuges (ohne Ergänzungszulage).

Wird die neue Ehe durch Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder Aufhebung aufgelöst oder wird sie für nichtig erklärt, so lebt bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen der Versorgungsanspruch aus der früheren Ehe wieder auf, wenn

- a) die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der abfindungsberechtigten Person geschieden oder aufgehoben worden ist oder
- b) bei Nichtigerklärung der Ehe die abfindungsberechtigte Person als schuldlos anzusehen ist.

Das Wiederaufleben des Versorgungsanspruches tritt mit der Auflösung (Nichtigerklärung) der letzten Ehe, frühestens jedoch fünf Jahre nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Versorgungsanspruches ein. Auf den wiederaufgelebten Versorgungsbezug sind jene Einkünfte anzurechnen, die dem überlebenden Ehegatten auf Grund der aufgelösten (für nichtig erklärten) Ehe zufließen.

IX. Todesfall

Der Tod einer Witwe (eines Witwers) ist der BVA, Pensionservice, durch Vorlage einer Sterbeurkunde sofort zu melden.

X. Ergänzungszulage

Empfänger von Versorgungsbezügen, deren monatliches Gesamteinkommen die Höhe des jeweils im Verordnungswege festgesetzten Mindestsatzes nicht erreicht, erhalten **auf Antrag** eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem monatlichen Gesamteinkommen und dem Mindestsatz; eine Antragstellung ist nicht erforderlich, wenn die Anspruchsvoraussetzungen schon beim Anfall des Versorgungsbezuges erfüllt sind. **Beizubringen** sind: wenn außer dem Versorgungsbezug keine Einkünfte bezogen werden, eine diesbezügliche Erklärung; beziehen die Empfänger von Versorgungsbezügen Einkünfte irgendwelcher Art, so sind diese unter Beischluss entsprechender Nachweise (Steuerbescheid, Rentenbescheid, Zahlungsabschnitt, Bezugsbestätigung u.ä.) anzuführen. Empfänger von Ergänzungszulagen haben binnen einem Monat **jede Änderung ihres Gesamteinkommens zu melden**.

Endet der Anspruch auf Ergänzungszulage, weil der Versorgungsbezug (allenfalls zusammen mit anderen Einkünften) die Höhe des Mindestsatzes erreicht, so lebt die Ergänzungszulage nicht von selbst wieder auf, wenn durch Verringerung oder Wegfall der anderweitigen Einkünfte oder durch Anhebung der Mindestsatzbeträge das Gesamteinkommen unter den Mindestsatz sinkt. Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, dass in diesen Fällen eine **neuerliche Antragstellung** erforderlich ist.

Die Höhe des aktuellen Mindestsatzes können Sie im Internet der Homepage der BVA (<http://www.bva.at/pensionservice>) entnehmen bzw. können Sie diese auch telefonisch (siehe Punkt I.) erfragen.

XI. Pflegegeld

Empfänger von Versorgungsbezügen haben Anspruch auf Pflegegeld nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes, sofern sie in Österreich krankenversichert sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb eines Mitgliedsstaates der EU (des EWR) haben. **Anträge** auf Pflegegeld sind schriftlich bei der BVA, Pensionservice, einzubringen.